# Bern

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Volksschulblatt**

Band (Jahr): **3 (1856)**

Heft 14

PDF erstellt am: **01.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-250371

**Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

**Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

**http://www.e-periodica.ch**

den Spezialgesezen, in welchem Jahre der Uebertritt aus jener in die Sekundar- und Kantonsschule geschehen solle, und die wichtigen Fragen, wann der Zögling aus der Sekundarschule in die Kantonsschule und aus dieser in die Hochschule treten könne, bleibt da noch unbeantwortet. §. 24 des Sekundarschulgesezes und §. 18 des Kantonsschulgesezes weisen die nähern Bestimmungen dem Regierungsrathe zu. Wenn man auch ganz wol begreift, daß die Schulgesezgebung im Kanton Bern, wo so verschiedenartige Bedürfnisse zu berüksichtigen sind, weniger ins Einzelne greifen darf, als in einem kleinern Kantone mit einfachern Verhältnissen, so läßt sich doch nicht billigen, daß sogar die Bestimmungen über die Zahl der Klassen und Jahreskurse, durch welche die ganze Verbindung der Lehranstalten bedingt ist, im Geseze ausgewichen und dem Regierungsrathe überlassen sind. Die Kantonalschulkommission, nach deren Vorschlägen der Entwurf abgefaßt ist, behandelt diesen wichtigen Punkt auch in ihrem Berichte nicht mit der wünschbaren Bestimmtheit. Auf S. 61 wird beiläufig gesagt, daß die Sekundarschüler „mit dem zwölften bis vierzehnten Jahre" in die Kantonsschule treten können, und auf S. 55 heißt es, daß die literarische Abtheilung der Kantonsschule „acht oder neun Klassen," die realistische „sechs oder sieben Klassen" haben werde.

(Fortsezung folgt.)

---

## Schul-Chronik.

**Bern.** Das „Emmenthaler-Blatt" bringt bezüglich der Gesangfeste folgende Wünsche:

1) Es soll keine Speisehütte mehr gebaut werden; das Sängervolk kann in mehrere Säle vertheilt werden; das gesellschaftliche Leben gibt sich in der kleinen Gesellschaft besser, als in der großen; die Baukosten können erspart und dann könnte für 150 Rp. ein ordentliches Essen gegeben werden; das eigentliche Gesangfest soll in der Kirche sein, daher soll sich jeder Verein in der Kirche produziren; es soll daher der Grundsaz aufgestellt werden:

2) Es steht jedem Verein des Bezirks frei, einen Einzelngesang aufzuführen oder nicht. Es werden sich nie alle Vereine produziren, höchstens zwölf, und zu Huttwyl sind ja auch so viel gewesen, und es zeigte sich doch in der Kirche größeres Interesse für die Aufführungen, als in der Speisehütte.

3) Die Chorgesänge müssen besser eingeübt werden; dieses wird geschehen, wenn die Vereine an Vorversammlungen über ihre daherigen Leistungen inspizirt werden.

---